

21./II. 1914 141

Wiederum haben die Eisenbahner ihren rühmlichen Anteil daran.

Die Aufwendungen an Staatsbedienstete.

Die Erhöhung der Teuerungszulagen.

In der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses gelangten die Berichte des Staatsangestellten-Ausschusses über die Erhöhung der Teuerungszulagen für die Staatsangestellten, staatlichen Arbeiter und Pensionisten und die Gewährung eines einmaligen Zuschusses aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse ohne Debatte zur Annahme. Ueber die Gewährung des einmaligen Zuschusses, beziehungsweise über die Höhe dieses Zuschusses, der sofort nach Inkrafttreten der bezüglichen Verordnung, also demnächst zur Auszahlung gelangen soll, haben wir bereits berichtet.

Die Erhöhung der Teuerungszulagen, die erst am 1. Jänner 1918 in Kraft tritt und neben den bereits früher vom Staate zur Zahlung übernommenen Steuern, Dienstaten und dergleichen wirksam werden soll, ist vorerst nur bis Ende Juni 1918 vorgesehen. Die Zulage ist in sechs, am 1. Jänner 1918 beginnenden, im vorhinein fälligen Monatsraten von Amt wegen flüssig zu machen.

Für die Zulagen werden die Bediensteten nach ihrem Familienstand in folgende fünf Klassen eingeteilt:

1. Klasse: Ledige Bedienstete und verwitwete Bedienstete ohne Kinder;
2. Klasse: Verheiratete Bedienstete ohne Kinder und verwitwete Bedienstete mit einem Kinde;
3. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Bedienstete mit zwei oder drei Kindern;
4. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit drei oder vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit vier oder fünf Kindern;
5. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit mehr als vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit mehr als fünf Kindern.

Für die Gewährung der Zulagen gilt folgendes Schema: Bei einem Jahresgehalt von 14.000 K. bis einschließlich 18.000 K.: 1. Klasse 708 K., 2. Klasse 1608 K., 3. Klasse 1944 K., 4. Klasse 2280 K., 5. Klasse 2616 K.; von 10.000 K. bis einschließlich 14.000 K.: 612 (1), 1272 (2), 1608 (3), 1944 (4), 2280 (5); von 6400 K. bis einschließlich 10.000 K.: 744 (1), 1356 (2), 1692 (3), 2034 (4), 2370 (5); von 4800 K. bis einschließlich 6400 K.: 888 (1), 1458 (2), 1794 (3), 2130 (4), 2466 (5); von 3600 K. bis einschließlich 4800 K.: 876 (1), 1236 (2), 1500 (3), 1764 (4), 2028 (5); von 2800 K. bis einschließlich 3600 K.: 774 (1), 1008 (2), 1272 (3), 1536 (4), 1800 (5); von 2200 K. bis einschließlich 2800 K.: 636 (1), 876 (2), 1140 (3), 1404 (4), 1668 (5); von 1600 K. bis einschließlich 2200 K.: 486 (1), 720 (2), 984 (3), 1248 (4), 1512 (5).

Für Praktikanten im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914 sowie für im richterlichen Vorbereitungsdienst stehende Rechtspraktikanten und für Anwaltentanten beträgt die Zulage in der 1. Klasse 486 K., 2. Klasse 588 K., 3. Klasse 738 K., 4. Klasse 888 K. und 5. Klasse 1038 K. Die gleiche Zulage gilt für Subalternen und Assistenten an staatlichen mittleren und niederen Lehranstalten mit einer Dienstzeit von weniger als vier Jahren, ferner für Hochschulasistenten.

Dieses Ausmaß der Zulage hat auch noch Geltung für folgende Staatsbedienstete:

a) für Unterbeamte und Diener im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, ferner für die Mannschafspersonen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiagenten) und der Finanzwache sowie für die Gefangenenaufsesser und Gefangenenaufsesser der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse,

b) für Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen,

c) für Kanzleigehilfen, Kanzleigehilfinnen und vollbeschäftigte Aushilfsdiener, für die unter a) genannten Bediensteten jedoch nur bei einem Jahresgehalte von weniger als 1400 K., und für die unter b) genannten Bediensteten nur dann, wenn die

